

Satzung

Präambel: Der Cannabis Social Club „Grasgemeinschaft“ versteht sich als eine Gemeinschaft von Cannabis-Konsumenten, die sich dem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis verschrieben hat. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Cannabisgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und der Jugendschutz stehen im Mittelpunkt unseres Handelns.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen „Grasgemeinschaft“.
- Der Sitz des Vereins ist in Gütersloh.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Vereinszweck ist die, den Vorschriften der §§16 folgende CanG entsprechende Förderung des gemeinschaftlichen Anbaus von Cannabis und die Weitergabe an die Mitglieder zum Eigenkonsum. Zusätzlich verpflichtet sich der Verein zur Information und Beratung der Mitglieder über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie zur Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an die Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

§3 Jugendschutz

- Es wird ein Beauftragter für Jugendschutz, Sucht und Prävention benannt. Diese Person nimmt regelmäßig an Schulungen teil und ist für die Umsetzung der Jugendschutzmaßnahmen sowie der Aufklärungs- und Bildungsprogramme verantwortlich. Der Beauftragte informiert die Mitglieder über den verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis und weist auf mögliche Risiken hin.
- Zur Altersverifikation bei der Mitgliedschaft und beim Bezug von Cannabisprodukten oder Vermehrungsmaterial wird die Vorlage eines gültigen Altersnachweises (Personalausweis oder vergleichbare Dokumente) oder eine andere geeignete Methode verlangt.
- Weiterführende Bestimmungen werden in einem gesonderten Jugendschutzkonzept festgehalten. Dieses Konzept beinhaltet unter anderem Maßnahmen zur Altersverifikation bei der Mitgliedschaft und beim Bezug von Cannabisprodukten sowie Maßnahmen zur Prävention von Suchtverhalten und zur Aufklärung über die legalen und gesundheitlichen Rahmenbedingungen des Cannabisgebrauchs.
- Der Beauftragte für Jugendschutz, Sucht und Prävention erstattet regelmäßig Bericht über die umgesetzten Maßnahmen und die Wirksamkeit des Jugendschutzkonzepts gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung detailliert festgehalten. Diese Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und kann jederzeit angepasst werden, um den wirtschaftlichen Verhältnissen und den Zielen des Vereins gerecht zu werden.

§5 Mitgliedschaft und Kündigung

- Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Annahme durch den Vorstand.
- Die Mitgliederanzahl ist auf 500 Mitglieder begrenzt.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und wird durch den regelmäßigen Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags bestätigt.
- Die Mitgliedschaft im Verein ist persönlich und nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat nur eine Mitgliedschaft im Verein.
- Alle Mitgliedsanwerber versichern bei der Bewerbung dass sie nur in einer Anbauvereinigung Mitglied sind.
- Die Mitgliedschaft hat eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.
- Nach Ablauf der Mindestlaufzeit von drei Monaten kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung wird unverzüglich wirksam und führt dazu, dass das Mitglied keine weiteren Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein hat.
- Die Jahresgebühr wird nicht anteilig erstattet, wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres gekündigt wird.
- Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Zahlungsverzug von maximal drei aufeinanderfolgenden Monaten gerät. Der Vorstand ist verantwortlich für die Überprüfung und Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in solchen Fällen.
- Bei automatischem Verlust der Mitgliedschaft aufgrund von Zahlungsverzug für drei aufeinanderfolgende Monate erlischt die Mitgliedschaft. Das betreffende Mitglied kann unter folgenden Ausnahmen und Bedingungen wieder aufgenommen werden:
 - a) Das Mitglied begleicht die ausstehenden Mitgliedsbeiträge innerhalb einer angemessenen Frist nach der Kündigung.
 - b) Der Vorstand entscheidet auf Basis eines Antrags des Mitglieds und prüft die Gründe für den Zahlungsverzug sowie die Glaubwürdigkeit der Zahlungsvereinbarungen des Mitglieds.
 - c) Die Wiederaufnahme des Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder interne Ordnungen schuldhaft verstößt, den Interessen des Vereins und seiner Ziele grob zuwiderhandelt, sich in grober Weise unsozial verhält, dem Verein oder seinem Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch die Verbreitung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Ansichten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch eine Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation, Schaden zufügt, oder gegen die Grundsätze des Kinder- und

Jugendschutzes oder geltendes Recht verstößt.

- Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Falle des Todes oder der Auflösung der natürlichen Person.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§7 Vorstand

- Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und verantwortlich für die operative Vereinsführung sowie die Umsetzung der Vereinsziele.
- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- Jedes Vorstandsmitglied hat ein alleiniges Vertretungsrecht im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB umfassend befreit.
- Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die strategische Planung und Entwicklung des Vereins,
 - b) die Verwaltung der Vereinsfinanzen und Budgetierung,
 - c) die Vertretung des Vereins nach außen,
 - d) die Einstellung und Führung von Mitarbeitern und Angestellten des Vereins,
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Rahmen der Vereinsziele,
 - f) die Verwaltung der Mitgliedschaften und Mitglieder Daten,
 - g) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Beschlussfassung über Verträge und rechtliche Angelegenheiten im Namen des Vereins.
- Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Form von Vorstandsbeschlüssen. Diese werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes vorsieht.
- Die Mitglieder des Vorstands handeln grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung für Vorstandsmitglieder kann jedoch in besonderen Fällen und nach Beschluss des Vorstands erfolgen. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand auf Basis eines Vorschlags mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§8 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- Der Vorstand ist allein verantwortlich für die Festlegung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands und etwaige Angestellte des Vereins.
- Die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand festgelegt und in einem separaten Vergütungsplan oder in der Geschäftsordnung detailliert festgehalten. Diese richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der Verantwortung, den speziellen Fähigkeiten der Vorstandsmitglieder sowie den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.
- Der Vorstand ist befugt, den Vergütungsplan oder die Aufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Vereinsinteresses anzupassen.
- Die Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein und müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins stehen.
- Vorstandsmitglieder, die eine Vergütung erhalten, haben gegenüber dem Verein eine Pflicht zur Offenlegung ihrer Vergütung und müssen diese transparent darlegen. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Ausrichtung des Vereins.

§9 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung einzureichen, die vom Vorstand zu berücksichtigen sind, sofern sie bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsordnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§10 Datenschutz

Der Vorstand verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Mitglieder gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln und zu schützen. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und Richtlinien, die Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten sowie die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder nur zu den vereinbarten und rechtlich zulässigen Zwecken.
- Die Sicherstellung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch.
- Die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Datenschutzmaßnahmen sowie die Schulung der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Verarbeitung ihrer Daten, ihre Rechte nach den Datenschutzgesetzen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Vereins.

§11 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Sollte keine Organisation bestimmt werden, wird das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Organisation mit ähnlichem Zweck übergeben.

§12 Haftungsausschluss

- Der Verein und seine Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verletzungen, die im Zusammenhang mit dem Eigenanbau, Konsum oder Besitz von Cannabis entstehen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.
- Jedes Mitglied ist für sein eigenes Handeln und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 11.04.2024, die durch die Mitgliederversammlungen vom 24.05.2024, 25.08.2024 und 29.11.2024 geändert wurde.

§14 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck in zulässiger Weise so weit wie möglich erreicht. Dies gilt in gleicher Weise bei Regelungslücken.

Gütersloh, 29.11.2024

Unterschriften der Gründungsmitglieder